



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ulrich Leiner**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 05.10.2015

Umbruch von Dauergrünland in Bayern

Seit 06.06.2014 ist der Umbruch von Dauergrünland in Bayern untersagt. Ausnahmen sollen nur dann genehmigt werden, wenn gleichzeitig neues Dauergrünland in gleicher Fläche geschaffen wird.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie teilen sich die gemäß Anfrage zum Plenum Drs. 17/8171 bewilligten 1.064 Anträge auf Umwandlung von Dauergrünland auf die einzelnen Landkreise und Regierungsbezirke auf?
2. Welche Begründungen wurden genannt und wie teilen sie sich auf die Landkreise und Regierungsbezirke auf?
3. In wie vielen Fällen wurde der Umbruch von Dauergrünland genehmigt, ohne dass gleichzeitig neues Dauergrünland geschaffen wurde, und welche Begründungen waren dafür ausschlaggebend?
4. Welcher Zeitraum zwischen Umbruch von Dauergrünland und der Neuanlage von Dauergrünland wird noch als vertretbar eingestuft?
5. Welche Entfernung zwischen der Umbruchsfläche und der Neuanlage von Dauergrünland wird noch als vertretbar eingestuft?
6. Werden auch Neuanlageflächen von Dauergrünland außerhalb des Landkreises oder Bundeslandes akzeptiert?
7. Wird die Anlage von Streuobstwiesen als Neuanlage von Dauergrünland in Bayern von den Landwirtschaftsämtern anerkannt?

Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
vom 12.11.2015

Vorbemerkung:

Die Zahlen zur Umwandlung von Dauergrünland sowie die angeführten Begründungen beruhen auf einer Erhebung bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF). Daher beziehen sich die genannten Werte auf die Dienstgebiete der jeweiligen ÄELF.

1. Wie teilen sich die gemäß Anfrage zum Plenum Drs. 17/8171 bewilligten 1.064 Anträge auf Umwandlung von Dauergrünland auf die einzelnen Landkreise und Regierungsbezirke auf?

Die Aufteilung nach Dienstgebieten der ÄELF und Regierungsbezirken ist in der Anlage dargestellt.

2. Welche Begründungen wurden genannt und wie teilen sie sich auf die Landkreise und Regierungsbezirke auf?

3. In wie vielen Fällen wurde der Umbruch von Dauergrünland genehmigt, ohne dass gleichzeitig neues Dauergrünland geschaffen wurde, und welche Begründungen waren dafür ausschlaggebend?

Die Genehmigung einer Umwandlung von Dauergrünland mit der Auflage zur Neuanlage von Dauergrünland in mindestens gleichem Umfang ist gemäß § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) immer zu erteilen, wenn keine fachrechtlichen Vorschriften oder förderrechtlichen Verpflichtungen einer Umwandlung entgegenstehen. Lediglich in bislang 23 Fällen wurde eine Genehmigung auch ohne Verpflichtung zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt. Dabei handelt es sich gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG in drei Fällen um Dauergrünland, das im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, bzw. in 20 Fällen um Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist.

4. Welcher Zeitraum zwischen Umbruch von Dauergrünland und der Neuanlage von Dauergrünland wird noch als vertretbar eingestuft?

Eine Umwandlung von Dauergrünland darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Gemäß § 21 Abs. 1 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV) muss nach erteilter Genehmigung die dafür notwendige Neuanlage des Dauergrünlands spätestens bis zu dem auf die Genehmigung folgenden Endtermin der Mehrfachantragstellung (i. d. R. 15. Mai) erfolgen.

5. Welche Entfernung zwischen der Umbruchsfläche und der Neuanlage von Dauergrünland wird noch als vertretbar eingestuft?

6. Werden auch Neuanlageflächen von Dauergrünland außerhalb des Landkreises oder Bundeslandes akzeptiert?

Die Neuanlage von Dauergrünland muss gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG auf Flächen innerhalb Bayerns erfolgen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Vorgaben zur zulässigen Entfernung zwischen Umwandlungs- und Neuanlagefläche.

7. Wird die Anlage von Streuobstwiesen als Neuanlage von Dauergrünland in Bayern von den Landwirtschaftsämtern anerkannt?

Als Streuobstwiesen gelten Flächen mit Streuobstbäumen, bei denen die Bewirtschaftung und Nutzung des Grünlandaufwuchses im Vordergrund steht.

Diese Flächen werden zum Dauergrünland gerechnet und können daher, wenn sie neu angelegt werden, auch als Neuanlage von Dauergrünland anerkannt werden.

Dagegen sind Streuobstflächen als Dauerkulturen einzustufen, wenn sie vorrangig der Erzeugung von Obst dienen und nur eine geringfügige landwirtschaftliche Unternutzung, z. B. als Weide erfolgt.

Anlage zum LMS vom 12.11.2015 Gz. P2-7000-1/711

Aufteilung der bewilligten Anträge auf Umwandlung von Dauergrünland nach ÄELF und Regierungsbezirken

AELF	Anzahl
Abensberg	6
Amberg	25
Ansbach	58
Augsburg	9
Bad Neustadt an der Saale	16
Bamberg	50
Bayreuth	44
Cham	25
Coburg	25
Deggendorf	3
Ebersberg	23
Erding	22
Fürstenfeldbruck	21
Fürth	6
Holzkirchen	26
Ingolstadt	5
Karlstadt	17
Kaufbeuren	14
Kempten	17
Kitzingen	3
Krumbach	21
Kulmbach	33
Landau	10
Landshut	18
Mindelheim	55
Münchberg	33
Neumarkt	21
Nördlingen	9
Passau	16
Pfaffenhofen	12
Pfarrkirchen	28
Regen	21
Regensburg	19
Rosenheim	51
Roth	38
Schwandorf	32

AELF	Anzahl
Schweinfurt	17
Straubing	5
Tirschenreuth	38
Töging	19
Traunstein	43
Uffenheim	16
Weiden i. d. Oberpfalz	28
Weilheim	33
Weißenburg	25
Wertingen	3
Würzburg	5
Bayern	1.064

Regierungsbezirk	Anzahl
Oberbayern	255
Niederbayern	107
Oberpfalz	188
Mittelfranken	143
Oberfranken	185
Unterfranken	58
Schwaben	128
Bayern	1.064